

2/SN-317/ME

KKDZ

Nebersdorf

KROATISCHES KULTUR- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM**HRVATSKI KULTURNI I DOKUMENTARNI CENTAR****HKDC**

Šušev

BÜRO: 7021 DRASSBURG, EISENSTÄDTER STRASSE 67 / URED: 7021 RASPORAK, ŽELJEZANSKA UL 67

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 47 - GE/910	
Datum: 24. APR. 1990	
An die Verteilt 3.5.90 910	
Parlamentsdirektion	Draßburg, am 20. April 1990 d/ Abwange

Das Kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum
beehrt sich auf Wunsch des Bundeskanzleramtes-Ver=
fassungsdienst 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
zum Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes
zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Drancic (Präsident) *Stjepan Munic* (Institutsleiter)

NEBERSDORF ŠUŠEVO

KROATISCHES KULTUR- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM

KKDZ

Nebersdorf

KROATISCHES KULTUR- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM

HRVATSKI KULTURNI I DOKUMENTARNI CENTAR

HKDC

Šuševo

BÜRO: 7021 DRASSBURG, EISENSTÄDTER STRASSE 67 / URED: 7021 RASPORAK, ŽELJEZANSKA UL 67

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 W i e n**Betrifft: Minderheiten-Schulverfassungsgesetz, Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes wird seitens des Kroatischen Kultur- und Dokumentationszentrums wie folgt Stellung genommen:

1. Die Notwendigkeit einer Normierung für alle Volksgruppen Österreichs im Bereich des Schulwesens wird von uns entschieden verneint. Die historische Entwicklung in den Beziehungen der jeweiligen Volksgruppe zur deutschsprachigen Bevölkerung der Region ist bei den burgenländischen Kroaten völlig anders verlaufen als bei den Slowenen in Kärnten. Markantes Ergebnis dieser Unterschiedlichkeit ist vor allem die soziale, wirtschaftliche, politische und auch gesellschaftliche Vollintegration der Kroaten im Burgenland. Dieses Faktum spiegelt sich auch in der Konfliktfreiheit und gegenseitigen Toleranz im Burgenland wider. Ein Ergebnis dieser historischen und auch aktuellen Situation ist das Schulwesen bzw. seit 1990 auch das Kindergartenwesen im Burgenland.

- 2 -

Die - fast gegensätzliche - Situation der Slowenen in Kärnten bedarf in dieser Stellungnahme keiner näheren Erläuterung.

Wir lehnen daher schon aus prinzipiellen Gründen eine Gleichschaltung der Bestimmungen im Schulwesen ab. Eine mögliche Konfliktbereinigung in Kärnten durch ein gemeinsames Schulgesetz würde bewirken, daß im Burgenland erst recht Konfliktpotential künstlich und willkürlich geschaffen wird. Als Beispiel dazu möge die Tatsache dienen, daß in den kroatischen Gemeinden bereits seit Jahrzehnten die obligatorische Zweisprachigkeit ohne Anmelde- oder Abmeldeprinzip gilt. Diese zu beseitigen, würde ein schwerer Schlag gegen die kroatische Volksgruppe sein, der Konflikte in Bereiche hineinträgt, wo sie bisher überhaupt nicht vorhanden waren. Alleine dieses Faktum ist ein ausreichender Grund für die Ablehnung des Gesetzentwurfes. Wir können diese Verschlechterung nicht akzeptieren.

Das Kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum ersucht daher um die Zurückziehung des Entwurfes und um eine getrennte Regelung für das burgenländische Volksgruppenschulwesen, sofern sich dann überhaupt noch eine Notwendigkeit dafür ergibt.

2. Trotz dieser generellen Ablehnung erlauben wir uns, zu einzelnen Bestimmungen Stellung zu nehmen.

2.1. Auch wenn die Terminologie des Entwurfes mit der des Staatsvertrages übereinstimmen mag, wird ersucht, den Terminus "Minderheiten" durch den Ausdruck "Volksgruppen" zu ersetzen. Die Burgenland-Kroaten haben sich nie als Minderheit gefühlt, auch nicht als solche gedacht oder gehandelt. Der Gemeinsamkeit mit allen burgenländischen Mitbürgern gesellte sich als - vielleicht einziges - Unterscheidungsmerkmal die kroatische

Sprache und Reste der eigenen tradierten Kultur hinzu. Diesem Selbstwertgefühl der burgenländischen Kroaten sollte daher auch in der legislativen Terminologie Rechnung getragen werden.

- 2.2. Eine im Verfassungsrang stehende Formulierung, die das Recht auf ein den Bedürfnissen der Volksgruppen entsprechendes Schulwesen garantiert, würde unserer Ansicht nach genügen. Gestaltung und Vollziehung sollte den einzelnen Bundesländern übertragen werden.
- 2.3. In jedem Fall abzulehnen ist eine Durchbrechung des obligatorischen Prinzipes der Zweisprachigkeit in den Schulen kroatischer Gemeinden. Jede Lockerung in Richtung An- oder Abmeldung wäre eine Schlechterstellung gegenüber der derzeit geltenden Regelung.

Für gemischtsprachige Gemeinden ohne relevanten Anteil an Volksgruppenangehörigen sollte ~~die~~ Verpflichtung zur Gewährleistung des Unterrichtes in der Volksgruppensprache festgeschrieben sein, wenn der Wunsch dazu von einer relevanten Zahl von Schülern (Eltern) geäußert wird. Im Interesse des interkulturellen Lernens, soll und darf dieses Recht nicht ausschließlich für Volksgruppenangehörige gelten sondern für alle österreichischen Staatsbürger. Auch deutschsprachige Kinder müssen Anspruch auf Erlernung der anderen Volksgruppensprache erheben können.

- 2.4. Vice versa muß aber festgelegt werden, daß die deutsche Sprache als Staatssprache jedem Kind ab dem Schuleintritt in ausreichendem Maße zu vermitteln ist. Wir lehnen eine Art "Ghetto"-Bildung in beiden Richtungen ab.
3. Die Bestimmungen sind so zu gestalten, daß dieses Gesetz den Bereich der Volksschulen regelt. Für die Hauptschulen ist

- 4 -

die Verpflichtung zu schaffen, daß in Schulsprengeln mit einem Einzugsbereich in gemischtsprachigem Gebiet, Kroatisch jedenfalls als zusätzliches Pflichtfach anzubieten ist, wobei der Schüler/die Schülerin bei Schuleintritt anzumelden ist.

4. Für alle allgemeinbildenden Schulen im mittleren und höheren Bereich ist festzulegen, daß in allen Schulen Kroatisch als Wahlpflichtgegenstand zu führen ist, wobei die Eröffnungszahl 5 betragen soll.

Das Pannonische Gymnasium in Oberpullendorf ist in das Regelschulwesen zu übernehmen.

Mit diesem Vorschlag ist den Volksgruppenangehörigen, aber auch allen anderen Staatsbürgern, das Recht auf Ausbildung in der Volksgruppensprache in jedem Schultyp zu gewährleisten, soferne eine ausreichende Zahl (5) von Interessenten vorhanden ist. Dies soll ohne besondere bürokratische Verfahren (Schulversuch oder ähnliches) möglich sein.

Abschließend darf noch einmal auf die einleitende Stellungnahme verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Karmi Drančić (Der Präsident) Smurzic (Der Institutsleiter)